



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Direktion Untersuchungen

[REDACTED]
[REDACTED]@fragdenstaat.de

Straßburg, den 12.05.2021

Beschwerde Nr. 817/2021/MAS

Sehr [REDACTED]

Sie haben am 27. April 2021 bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde gegen die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) eingereicht. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte aus den nachstehend genannten Gründen Ihre Beschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bearbeiten kann.

Die Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten für die Bearbeitung von Beschwerden ist in einer Reihe von Bestimmungen geregelt.¹ Eine dieser Bestimmungen² besagt, dass sich der Beschwerdeführer zunächst mit dem betreffenden EU-Organ zur Lösung des Problems in Verbindung gesetzt haben muss, bevor er sich mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte wendet. Damit hat das betreffende EU-Organ die Möglichkeit, sich frühzeitig mit dem Problem zu befassen, ohne dass die Bürgerbeauftragte hinzugezogen werden muss.

Bei Beschwerden, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Dokumentenzugang gestellt werden bedeutet dies, dass Sie zunächst dem EU-Organ Gelegenheit geben müssen, seine Entscheidung zu überprüfen, indem Sie einen Zweitantrag³ stellen. Ein Zweitantrag ist auch möglich, wenn ein EU-Organ innerhalb der vorgesehenen Frist einen Antrag auf Dokumentenzugang nicht bearbeitet.⁴

Da Sie bisher bei der EMA keinen Zweitantrag gestellt haben, kann die Bürgerbeauftragte Ihre Beschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bearbeiten.⁵

¹ Diese sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten dargelegt.

² Siehe Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten.

³ Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) 1049/2001.

⁴ Vgl. Artikel 7(3) der Verordnung (EG) 1049/2001.

⁵ Vollständige Information über das Verfahren und die mit Beschwerden verbundenen Rechte finden Sie unter <https://www.ombudsman.europa.eu/de/document/70707>



Falls Sie die Angelegenheit weiterverfolgen wollen, schlage ich Ihnen deshalb vor, bei der EMA einen Zweitantrag auf Dokumentenzugang zu stellen.

Falls Sie von der EMA innerhalb der vorgesehenen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort erhalten, können Sie erneut Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten einlegen.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich mit der Europäischen Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen

